

# INFORMATIONEN

## zum Steuer- bzw. Gebührenbescheid für das Jahr 2017

Sehr geehrte Steuer-/ Gebührenpflichtige,

bisher wurden für Wasser-, Abwasser- u. Niederschlagsgebühr, für Grundsteuer und für die Hundesteuer einzelne Bescheide erstellt, obwohl viele das gleiche Kassenzeichen haben.

Ab 2017 sind diese Steuern- u. Gebühren nunmehr auf **einem Bescheid** aufgeführt, sofern sie in der Vergangenheit auch das gleiche Kassenzeichen hatten.

Diese Verfahrensweise erleichtert Ihnen die Überwachung der einzelnen Zahlungstermine und der Gemeindekasse die Zuordnung der Zahlungen zu den einzelnen Kassenzeichen.

Gegenüber dem Jahr 2016 ergeben sich, aufgrund von Beschlüssen der Gemeindevertretung, folgende Änderungen bei der Kanalgebühr, Niederschlagsgebühr und der Hundesteuer.

Die Änderungen im Einzelnen:

1. Hundesteuer:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.11.2016 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gemeindegebiet Mörlenbach zum 01.01.2017 beschlossen.

Folgende Hundesteuersätze gelten ab dem 01.01.2017:

1. Hund	94 EUR pro Jahr	seither 54 EUR pro Jahr
2. Hund	120 EUR pro Jahr	seither 90 EUR pro Jahr
3. und jeder weitere Hund	120 EUR pro Jahr	seither 108 EUR pro Jahr

2. Kanalgebühr/ Niederschlagsgebühr:

Die Abwasserbeseitigung wird im Kernhaushalt der Gemeinde als „Gebührenhaushalt“ geführt. Nach den gesetzlichen Vorschriften sind die Gebührenhaushalte auszugleichen. Aufgrund steigender Aufwendungen (u.a. Umlage an den Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“) kann für das Jahr 2017 ein Ausgleich nicht mehr erreicht werden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.11.2016 folgende Gebührenanpassungen ab dem 01.01.2017 beschlossen:

Kanalgebühr	2,74 EUR/cbm	seither 2,55 EUR/cbm
Niederschlagsgebühr	0,74 EUR/qm	seither 0,68 EUR/qm

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrem Steuer-/Gebührenbescheid haben, so wenden Sie sich bitte direkt an unsere Mitarbeiterinnen aus dem Geschäftsbereich Finanzen (Veranlagungen). Die Kontaktadresse, bzw. die Telefonnummern sind auf dem Bescheid gut sichtbar angedruckt.

**Im Zusammenhang mit der Zahlung der vierteljährlichen Raten weisen wir darauf hin, dass ein Guthaben in der 1. Rate (15.02.2017) nur auf Antrag erstattet wird. Ansonsten erfolgt die Verrechnung mit den folgenden Fälligkeiten oder, wenn vorhanden, mit Resten aus Vorjahren.**

**Falls noch nicht geschehen, nutzen Sie die Vorteile des Einzugs der Steuern- und Gebühren zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen. Wir haben den Antrag auf ein SEPA- Lastschriftmandat beigefügt, welches Sie bitte ausgefüllt an die Gemeindekasse Mörlenbach zurückreichen wollen.**